



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Jahresbericht 2022

2022

2.4 Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen – aktuelle Entwicklungen und Aktivitäten der AQ Austria

Im Jahr 2021 wurde die Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen gesetzlich verankert. Folgende Neuerungen traten hiermit in Kraft:⁹

9 Vgl. Birke, Barbara (2022): Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen an österreichischen Universitäten und Hochschulen – qualitätsgesicherte Verfahren im Kontext der Novellen des UG, des FHG, des PrivHG und des HG, in: Hauser, Werner (Hg.), Hochschulrecht. Jahrbuch 22, 58.

Im Universitätsgesetz (UG) und Hochschulgesetz (HG) wurde die (beinahe¹⁰) uneingeschränkte Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen und anderen Studienleistungen geregelt, die im hochschulischen Kontext (Stichwort Lissabon-Konvention) erworben wurden, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Neu war auch, dass auf Grundlage der Novellen der Jahre 2020 und 2021 die Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen aus dem außerhochschulischen, also dem schulischen, beruflichen und außerberuflichen Kontext in den Materiengesetzen der vier Hochschulsektoren geregelt wurde. Wenngleich es aufgrund der unterschiedlichen Natur der einzelnen Gesetze zu Abweichungen in Detailfragen und auch in der Detailliertheit der Vorgaben kam, so ist doch allen Novellen der gleiche Gedanke zugrunde gelegt worden: Die Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen soll ermöglicht und dafür sollen qualitätsgesicherte Verfahren entwickelt und angewendet werden.

Neu und auch zentral ist in den gesetzlichen Grundlagen der Begriff der Validierung, der im UG und im HG wie folgt beschrieben wird: „Validierung ist ein Verfahren, welches jedenfalls die Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen Lernergebnissen zum Zweck der Anerkennung als Prüfungen oder andere Studienleistungen umfasst“.¹¹

Zur Anwendung kommt der Begriff im Zusammenhang mit der Anerkennung „anderer beruflicher oder außerberuflicher Qualifikationen“¹², die nach „Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse [...] anerkannt werden“ können. Die Anerkennung via Validierung ist jedoch nicht unbeschränkt möglich. Für alle Universitäten und Hochschulen gilt, dass (am Beispiel des § 78 Abs. 4 Z 6 der öffentlichen Universitäten dargestellt) die Universität bzw. Hochschule absolvierte Prüfungen von bestimmten Bildungseinrichtungen „bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten“ bzw. insgesamt „bis zu einem Höchstausmaß von 90 ECTS-Anrechnungspunkten“ anerkennen kann.

Zu beachten ist, dass die Hochschulen die Anerkennung beruflicher oder außerberuflicher Qualifikationen vorsehen können, hierzu also aus dem Gesetz keine Verpflichtung entsteht, die Anerkennung jedoch nur dann möglich ist, wenn entsprechende Regelungen in die Satzung der Hochschulen aufgenommen werden.

10 Für die Anerkennung formal erworbener Kompetenzen (§ 78 Abs. 1 Z 2 lit. a UG, § 56 Abs. 1 Z 2 lit. a HG und § 12 Abs. 1 FHG) ist kein Höchstausmaß festgelegt, Ausnahme: Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten = Masterarbeiten (§ 85 Abs. 1 UG und § 57 Abs. 1 HG: Die Anerkennung von wissenschaftl. und künstl. Arbeiten ist unbeschadet von Abs. 2 unzulässig).

11 § 51 Abs. 2 Z 36 UG, § 35 Z 40 HG.

12 § 78 Abs. 3 UG, § 56 Abs. 4 Z 6 HG.

Die Hochschulen standen daher vor der Aufgabe, Verfahren zur Validierung zu entwickeln und diese in Satzungsbestimmungen so abzubilden, dass sie einerseits zu einer transparenten Klärung und Festlegung beitragen, andererseits so formuliert sind, dass sie mittelfristig Bestand haben. Ein Großteil der Hochschulen hat zum Ende des Jahres 2022 entsprechende Bestimmungen in seinen Satzungen veröffentlicht. An manchen Hochschulen fiel die Entscheidung, diese neuen Verfahren zunächst nur für non-formal erworbene Kompetenzen zu implementieren (aus gezielten Lernkontexten, die mit Zeugnissen oder Zertifikaten belegt werden können) und die Anerkennung non-formal erworbener Kompetenzen (z. B. Berufserfahrung, Kompetenzen, die im Alltag erworben werden, Freiwilligentätigkeit, ...) zu „vertagen“.

Gleichzeitig wurde deutlich, dass der Informationsbedarf der Hochschulen bezüglich der Gestaltung von Verfahren und auch der Wunsch nach Austausch untereinander erheblich anstiegen. Die AQ Austria ist diesem Bedarf und auch der Aufgabe, die im HS-QSG¹³ festgelegt ist, mit ihrem Seminarangebot und mit zusätzlichen Veranstaltungen für spezifische Zielgruppen (siehe Kapitel 4.3) nachgekommen.

An diesen Seminarangeboten der AQ Austria (Grundlagen der Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen) haben im Jahr 2022 rund 280 Personen teilgenommen. Deutlich ist im Vergleich zum Jahr davor, dass die Teilnehmer*innen mit den gesetzlichen Grundlagen nun bereits deutlich vertrauter sind und die Fragen zunehmend detaillierter und auf Spezialfälle ausgerichtet sind. Zusätzlich wurden Seminare für einzelne bzw. an einzelnen Universitäten oder Hochschulen durchgeführt, um eine größere Personenanzahl pro Einrichtung erreichen zu können. Zusätzlich bot die AQ Austria zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen an (z. B. für Pädagogische Hochschulen) und ermöglichte und koordinierte einen Austausch der öffentlichen Universitäten zur Gestaltung der Satzungsbestimmungen.

Die AQ Austria betreibt auf ihrer Website zusätzlich die thematische Unterseite „Fokusthema Anerkennung & Anrechnung“¹⁴, auf der neben dem Veranstaltungsangebot weitere Aktivitäten der AQ Austria im Themenbereich ersichtlich sind und die gesetzlichen Grundlagen erläutert werden.

RPL Network Austria

Die jahrelange gemeinsame Arbeit der AQ Austria mit Hochschulen aller Sektoren im Rahmen von zwei Projekten hat dazu geführt, dass im Frühsommer 2021 ein auf Bestand angelegtes österreichisches Netzwerk gegründet wurde, das von der AQ Austria koordiniert wird.

¹³ § 3 Abs. 3 Z 12 HS-QSG: Information und Beratung zu Fragen der Anerkennung nicht-formal und informell erworbener Kompetenzen.

¹⁴ https://www.aq.ac.at/de/anerkennung_anrechnung/, abgerufen am 14.03.2023.

Das RPL Network Austria¹⁵ versteht sich als fachliches Netzwerk von Expert*innen mit dem Ziel, die qualitätsgesicherte Implementierung von Verfahren zur Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen zu fördern. Es dient dem Austausch von Erfahrungen und Beispielen guter Praxis zwischen Vertreter*innen aller Hochschulsektoren und leistet damit einen Beitrag zum intersektoralen Transfer von Wissen im Bereich der Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen. Im Dialog mit den Institutionen des österreichischen Hochschulraums und den relevanten Interessensvertretungen möchte es das Bewusstsein für die Relevanz von qualitätsgesicherten Verfahren der Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen stärken.

Ein thematischer Fokus des Netzwerks im Jahr 2022 war die o. a. Gestaltung der Satzungsbestimmungen. Das Netzwerk plant die Veranstaltung einer thematischen Konferenz im Herbst 2023.

European RPL Network

Das European RPL Network¹⁶ ist der geplante Zusammenschluss nationaler Netzwerke auf europäischer Ebene, die zum Thema Recognition of Prior Learning (RPL) arbeiten. Die Gründung dieses Netzwerks ist Ziel eines Arbeitspakets des Erasmus+-Projekts INTERconnection/INnovation/INclusion: Austrian contributions to the EHEA 2030 (3-IN-AT-PLUS). Koordiniert wird dieses Arbeitspaket von der AQ Austria. Aktuell befindet sich das European RPL Network in der Gründungsphase.

Bei der Gründung des Netzwerks wird auf Partner aus dem bereits abgeschlossenen Erasmus+-Projekt Recognition of Prior Learning in Practice (RPLiP)¹⁷ sowie auf bestehende nationale Netzwerke aus den Partnerländern zurückgegriffen. Im Fokus dieser Vernetzung stehen der Erfahrungsaustausch und das Voneinander-Lernen zu Anerkennungsfragen. Dieser Austausch wird über Peer-Learning-Aktivitäten, gegenseitige Studienbesuche und individuelle Beratungsbesuche sowie über Fachkonferenzen gestärkt und institutionalisiert. Ein strategisches Ziel ist die langfristige Kooperation der Projektpartner und die Ausweitung des Netzwerkes auf weitere Partnerländer und europäische Institutionen. Die AQ Austria ist die koordinierende Einrichtung im europäischen Netzwerk. Ein strategisches Ziel dieser Zusammenarbeit ist die Vernetzung der zentralen Einrichtungen bzw. Koordinationsstellen. Zusätzlich sind europäische Institutionen wie die EURASHE, die EUA und die ENQA als assoziierte Partner mit beratender Funktion eingebunden. Auch hier ist nach erfolgter Netzwerkgründung eine Ausweitung des Netzwerkes auf weitere Partnerländer und europäische Institutionen vorgesehen.

15 https://www.aq.ac.at/de/anererkennung_anrechnung/rpl-network-austria.php, abgerufen am 11.03.2023.

16 https://www.aq.ac.at/de/anererkennung_anrechnung/european-rpl-network.php, abgerufen am 14.03.2023.

17 <https://www.uhr.se/en/start/about-the-council/what-uhr-does/projects/rpl-in-practice-project/>, abgerufen am 14.03.2023.

Ausblick

Die AQ Austria wird im Jahr 2023 ihre Aktivitäten zum Thema Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen fortführen bzw. durch die zusätzlichen Netzwerkaktivitäten intensivieren. Sie wird weiterhin informierend, beratend und unterstützend zur Verfügung stehen und sowohl mit Vertreter*innen des österreichischen Hochschulraums und dem Ministerium als auch im angesprochenen europäischen Kontext zusammenarbeiten und im Dialog bleiben. Das Ziel besteht darin, dass qualitätsgesicherte Verfahren an den Hochschulen entwickelt werden (können) und langfristig das Vertrauen in die Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen gefördert wird, unabhängig davon, wo sie erworben wurden.